

## Ueber den princeps senatus.

Ein Nachtrag.

In den römischen Forschungen (1, 92) ist die Vermuthung aufgestellt worden, daß der princeps senatus stets Patricier gewesen sei. Da diese für die politische Stellung des Senats nicht unwichtige Beobachtung sich wesentlich darauf stützt, daß unter den Vormännern des Senats, die uns genannt werden, sich kein Plebejer findet, so mag es gestattet sein hier einigen Lücken und Mängeln des dort aufgestellten Verzeichnisses nachträglich abzuhelfen, die vermieden sein würden, wenn die früheren Arbeiten über diesen Gegenstand, namentlich die fleißige, aber unkritische Zusammenstellung bei Panvinius im fünften Buch der Fasten und Vorghesi's zu Anfang seiner Abhandlung sull' ultima parte della serie de' censori Romani rechtzeitig benutzt worden wären.

Nachzutragen sind

- 1) P. Cornelius Scipio Nasica (Corculum) Consul 592. 599, Censor 595. Vormann des Senats war er nach Diodor (exc. l. 35 p. 605 Weff.) und wahrscheinlich ist auch er gemeint in der verwirrten Stelle bei Valerius Maximus 7, 5, 2. Da bis zu der Censur 600 Lepidus Vormann des Senats blieb, so wird Nasica 607 diesen Platz erhalten haben, womit also die Vermuthung wegfällt, daß 607 L. Cornelius Lentulus Largus Vormann des Senats ward. Vermuthlich behielt Nasica diese Stelle auch 612, während 618 Appius Claudius für ihn eintrat.
- 2) Mam. Aemilius Lepidus Livianus Consul 677, princeps senatus nach Valerius Maximus 7, 7, 6, ohne Zweifel dazu ernannt im J. 684, worauf ich zurückkomme.

Dagegen muß Diodors Angabe (a. a. D.), daß auch P. Cornelius Scipio Nasica Consul 563 Vormann des Senats gewesen sei, mit Weffeling (z. d. St.) verworfen werden, da für die ganze zweite Hälfte des sechsten Jahrhunderts die Liste voll und für ihn kein Platz ist. — Ferner finden sich bei Panvinius noch mit aufgezählt C. Quilius

Consul 494 ohne jeden Beweis; M. Fabius Buteo Consul 509, weil er als der älteste im J. 538 lebende Censorier bezeichnet wird (Liv. 23, 22), was nicht genügt; Q. Cæcilius Metellus Macedonicus Consul 611, weil Belleius 1, 11 ihm principale in re publica fastigium beilegt; Q. Metellus Pius Consul 674, weil er bei Valerius Maximus 8, 15, 8 princeps civitatis heißt, wogegen mit Recht bereits Wesseling (obss. 1, 8) sich erklärte; endlich P. Servilius Isauricus Consul 675 hauptsächlich, wie es scheint, weil ihn Valerius 8, 5, 6 den principes zuzählt. — Ohne bei diesen losen Vermuthungen mich aufzuhalten, verweile ich dagegen noch einen Augenblick bei Q. Lutatius Catulus Consul 676, den nach Panvinius und Wesseling besonders Borghesi (a. a. O.) als den princeps senatus der ciceronischen Zeit nachzuweisen versucht hat und für den allerdings nicht bloß die von mir angeführte Stelle Dio's 36, 13, sondern auch Cicero in Pis. 3, 6 und Belleius 2, 43 geltend gemacht worden sind<sup>1)</sup>. Aber eben die letzte Stelle, wo Catulus bezeichnet wird als omnium confessione princeps senatus, beweist auf das schlagendste, daß diese Bezeichnung nur im thatsächlichen, nicht in ihrem technischen Sinn auf ihn Anwendung fand; denn darüber, wer von den Censoren an die Spitze der Liste gestellt sei oder nicht, konnte die öffentliche Meinung nicht entscheiden. Mehr sagt denn auch Cicero nicht, wenn er ihn in der Rede im Senat gegen Piso princeps huius ordinis atque auctor publici consilii nennt; vielmehr ist die technische Bezeichnung princeps senatus nicht ohne Absicht vermieden. Mehr endlich folgt auch nicht aus Dio's Angabe, daß er τὰ πρῶτα τῆς βουλῆς gewesen sei, und daß seine Stimme den Ausschlag im Senat gab. Spricht nun also durchaus kein genügender Grund dafür, daß Catulus Vormann des Senats gewesen sei, so steht dieser Annahme direct entgegen das oben angeführte Zeugniß des Valerius Maximus, wonach der Consul 677 Lepidus Livianus diese Stelle eingenommen hat: denn diese beiden principes senatus schließen einander aus. Selbstverständlich können sie Vormänner des Senats nicht vor Bekleidung des Consulats geworden sein, schon wegen des Vorstimmrechtes der Consulare überhaupt im Senat; nach ihren Consulaten aber hat nur ein einziger Census stattgefunden, der wirklich zum Abschluß und also auch zur Feststellung der Senatsliste gelangte, nämlich derjenige von 684. Ziel damals die Wahl auf Lepidus, so ist Catulus niemals Vormann des Senats geworden und umgekehrt. Borghesi verwarf aus diesem Grunde die den Lepidus betreffende Angabe des Valerius oder deutete sie vielmehr bloß von dem thatsächlichen Ansehen desselben, aber sicher verhält sich die

1) Wenn Borghesi auch und ganz besonders sich auf Cicero de domo 52, 132 beruft, so ist dies ein bloßes Mißverständnis; princeps senatus heißt hier nicht 'der Vormann des Senats', sondern 'der Senat zuerst', sodann die übrigen Stände.

Sache gerade umgekehrt. Nicht bloß die Wahl des technischen Ausdrucks, sondern vor allem der Umstand, daß die Bezeichnung als Haupt der Senatspartei sehr wohl auf den Catulus, aber keineswegs auf den ganz unbedeutenden und wenig genannten Lepidus paßt, zwingen den Ausdruck princeps senatus von ihm im technischen Sinne zu nehmen. — Auch geschichtlich erklärt sich so der Zusammenhang der Sache. Die zur Opposition gehörenden Censoren des J. 684 Gellius und Lentulus wählten, sei es, daß unter den patricischen Consularen es an geeigneteren Vormännern fehlte, sei es, daß sie aus Parteiinteresse die Koryphäen der Gegenpartei übergingen, zum Vormann des Senats den alten und reichen, aber ganz unbedeutenden Lepidus. Da dieser wahrscheinlich bald darauf starb und eine neue Senatsliste bis auf Augustus nicht zu Stande kam, so blieb während des größten Theils der ciceronischen Epoche die Stelle des princeps senatus unbesetzt; und das muß sie gewesen sein, da Cicero sonst nicht versäumt haben würde desselben öfters zu gedenken.

Im Wesentlichen übrigens wird der von mir aufgestellte Satz durch diese Nachträge nur weiter bestätigt. Die fünfzehn Personen, die wir als principes senatus oder Bewerber um diese Stelle kennen, sind nicht bloß sämmtlich patricisch, sondern gehören auch sämmtlich den Häusern der Memilier, Claudier, Cornelier, Fabier, Manlier und Valerier an, das heißt wahrscheinlich den höheren Geschlechtern (Forsch. I, 259).